



Satzung TuS Holzhausen 1908 e.V.



Satzung des TuS Holzhausen 1908 e.V.

Geänderte Satzung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.01.2005



Satzung TuS Holzhausen 1908 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahr 1908 in Holzhausen gegründete Verein führt die Bezeichnung „Turn- und Sportverein Holzhausen/Haide e.V.“.

Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

Der Verein: Turn- und Sportverein Holzhausen/Haide e.V. hat seinen Sitz in 56357 Holzhausen/Haide. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung .

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig;er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind:

Ordentliche Mitglieder :

Mit vollem Stimm- und Wahlrecht , sofern sie 16 Jahre alt sind .

Aktive Mitglieder :

Nehmen an regelmäßigen Übungsstunden, Wettkämpfen u.ä. teil.

Inaktive Mitglieder :

Sind nicht aktiv.

Ehrenmitglieder :

Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzung,Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.



Satzung TuS Holzhausen 1908 e.V.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereines. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur unter der Einhaltung der Frist von vier Wochen vor Ende des II. oder IV. Quartals eines Kalenderjahres zulässig.

Gründe für den Ausschluss aus dem Verein sind:

- gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereines
- schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereines
- gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft
- Nichtzahlung des Vereinsbeitrages nach vorheriger Mahnung

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren. Eine A11rufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Konkrete Regelung über Höhe und Art der Beiträge bzw. Beitragszahlung werden in einer Beitragsordnung festgelegt.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge oder Umlagen teilweise oder ganz entlassen oder stunden.

Für die Benutzung kostenintensiver sportlicher Einrichtungen kann ein gesonderter Beitrag festgesetzt werden. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- Jugendversammlung
- Jugendausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr im Laufe des I. Quartals statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt oder auf andere ortsübliche Art spätestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung.

Die Tagesordnung soll insbesondere nachfolgende Punkte umfassen:

- Entgegennahme der Geschäftsberichte Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Vorstandes (erfolgt nur alle 2 Jahre)
- Wahl der Kassenprüfer (erfolgt nur alle 2 Jahre)
- Wahl des Festausschusses (erfolgt nur alle 2 Jahre)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind



Satzung TuS Holzhausen 1908 e.V.

Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass die als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorsitzenden beantragt.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem geschäftsführenden Vorstand

1. dem 1. Vorsitzende/n
2. dem 2. Vorsitzende/n
3. dem Schriftführer/-in
4. dem Kassierer/-in

dem Gesamtvorstand

1. geschäftsführenden Vorstand
2. Pressewart
3. den Abteilungsleitern
4. mind. 3, max. 6 Beisitzern
5. Vereinsjugendleiter (wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt)

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei frühzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

In einer Geschäftsordnung werden weiter bindenden Vorgaben für den Vorstand geregelt.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand besteht aus: 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführer und Kassierer. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Leitung des Vereins besorgt der Geschäftsführende Vorstand. Der Geschäftsführende Vorstand ist den übrigen Vorstandsmitgliedern gegenüber verantwortlich.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit des



Satzung TuS Holzhausen 1908 e.V.

Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Bei Beschlussfassungen des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Jugend des Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf.

§ 12 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.

Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.

§ 13 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

Ausnahme hier ist der Festausschuss, dieser wird von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Der Zweck und die Aufgaben des Festausschusses werden in einer Ausschussordnung geregelt.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.



Satzung TuS Holzhausen 1908 e.V.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden .

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen , wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde .

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein , ist eine zweite Versammlung einzuberufen , die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Sportbund Rheinland, Rheinau 11 - Haus des Sports - 56075 Koblenz mit der Zweckbestimmung , dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die Unterzeichner bestätigen hiermit die Richtigkeit der am 27.01.2005 durch die außerordentliche Mitgliederversammlung angenommener geänderter Satzung:

Versammlungsleiter:
gez. Carmen Gilles

Protokollführer :
gez. Axel Smidt



Satzung TuS Holzhausen 1908 e.V.

Anhang 1 zur Satzung des TuS Holzhausen 1908 e.V.

Geschäftsordnung des TuS Holzhausen

Stellvertretender Kassierer und Schriftführer:

Aus dem Kreis des Gesamtvorstands werden ein stellvertretender Schriftführer und ein stellvertretender Kassierer gewählt.

Diese Wahl sollte wenn möglich, in der ersten Sitzung des Gesamtvorstandes nach den Neuwahlen stattfinden.

Abteilungsleiter:

Der Kreis der Abteilungsleiter besteht mit Stand Januar 2005 aus:

Abteilungsleiter Fußball
Abteilungsleiter Turnen
Abteilungsleiter Kegeln
Abteilungsleiter Volleyball

Der Kreis der Abteilungsleiter besteht mit Stand Januar 2014 aus:

Abteilungsleiter Fußball
Abteilungsleiter Turnen
Abteilungsleiter Kegeln
Abteilungsleiter Breitensport



Satzung TuS Holzhausen 1908 e.V.

Anhang 2 zur Satzung des TuS Holzhausen 1908 e.V.

Jugendordnung des TuS Holzhausen 1908 e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im TuS Holzhausen 1908 e.V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet mindestens alle zwei Jahre statt und zwar vier bis acht Wochen vor der Vereinsmitgliederversammlung. Zur Jugendvollversammlung ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Jugendvollversammlung wählt den

Vereinsjugendausschuss. Dieser besteht aus:

- der oder dem Vereinsjugendleiter/in
- der oder dem Vereinsjugendsprecher/in
- je ein oder eine Jugendvertreter/in aus jeder Abteilung, in der Jugendliche sportlich aktiv sind
- Die Jugendvollversammlung kann noch weitere Mitarbeiter/innen in den Vereinsjugendausschuss wählen. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf zwei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprecher/in dürfen bei ihrer Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Um Mitglied des Jugendausschusses zu werden, muss man das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

§ 4 Jugendausschuss

Der oder die Vereinsjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsausschuss und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert werden. Der oder die Vereinsjugendsprecher/in ist ebenfalls stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsausschuss (§ 11 der Vereinssatzung). Der Jugendausschuss kann für ausscheidende Mitglieder bis zur nächsten Jugendvollversammlung kommissarisch neue Mitglieder berufen.

§ 5 Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom bzw. von der Vereinsjugendleiter/in geführt, soweit der Jugendausschuss nicht mit Stimmenmehrheit ein anderes Jugendausschussmitglied bestimmt. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.

§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 12.02.2014 von der Jugendversammlung beschlossen und am 07.03.2014 vom Vorstand bestätigt. Sie ersetzt die Ordnung vom 27. Januar 2005.



Satzung TuS Holzhausen 1908 e.V.

Anhang 3 zur Satzung des TuS Holzhausen 1908 e.V.

BEITRAGSORDNUNG des TuS Holzhausen

1. Beiträge (Stand Mitgliederversammlung vom 24.03.2007):

Erwachsene:	5,00 €
Senioren ab 65 Jahren:	4,00 €
Jugendliche ab 14 Jahren:	3,50 €
Kinder:	3,00 €

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.03.2013 ändern sich Beiträge zum 01.01.2014 wie folgt:

Erwachsene:	6,00 €
Senioren ab 65 Jahren:	4,00 €
Jugendliche ab 14 Jahren:	4,00 €
Kinder:	3,50 €

Mit diesem Beschluss verlieren alle anderen Festlegungen ihre Gültigkeit.

Der Familienbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Die jeweiligen Einzelbeträge der jeweils ältesten Mitglieder einer Familie *-ausgenommen hiervon sind Kinder einer Familie ab 18 Jahren-* werden berücksichtigt, jedes weitere Familienmitglied ist beitragsfrei.

Der TuS Holzhausen 1908 e.V. ist bereit auf schriftlichen Antrag folgenden Mitgliedern in der Beitragsfrage entgegenzukommen:

Studenten

volljährigen Schülern

Wehr- und Zivildienstleistende

finanziell Schwachgestellte

Ein Antrag auf Ermäßigung des Beitrages ist in schriftlicher Form der Geschäftsstelle vorzulegen. Die Entscheidung der Ermäßigung obliegt der Vorstanderversammlung. Der Beschluss wird dem Antragsteller schriftlich zugehen gelassen.

2. Art der Bezahlung

Der Beitrag wird halbjährlich oder jährlich per Lastschrift eingezogen. In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit den Beitrag zu überweisen, hierbei fallen zusätzlich 1,55 € an Bearbeitungsgebühren an.



Satzung TuS Holzhausen 1908 e.V.

Anhang 4 zur Satzung des TuS Holzhausen 1908 e.V.

Ehrungsordnung

1. Art der Ehrung

Für besondere Leistungen oder Verdienste um den Sport im TuS Holzhausen 1908 e.V. und für langjährige Mitgliedschaft im Verein können im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen Persönlichkeiten geehrt werden.

Ehrungen erfolgen durch Verleihung der:

1.1 Ehrenurkunde / Nadel in
(für langjährige Mitgliedschaft) Bronze
 Silber
 Gold

1.2 Ernennung zum Ehrenmitglied

1.3 Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

2. Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrenurkunde, bzw. Ehrennadel

2.1 Die Ehrennadel in Bronze wird verliehen für

- 25 jährige Mitgliedschaft

2.2 Die Ehrennadel in Silber wird verliehen für

- 40 jährige Mitgliedschaft

2.3 Die Ehrenurkunde mit Präsent wird verliehen für

- 50 jährige Mitgliedschaft
- 60 jährige Mitgliedschaft
- 70 jährige Mitgliedschaft
- 80 jährige Mitgliedschaft

3. Voraussetzungen für die Ernennung zum Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich mindestens über ein Jahrzehnt hinweg in vorbildlicher Tätigkeit an verantwortlicher Stelle innerhalb der Vereins- oder Abteilungsleitung herausragende Verdienste um den Verein erworben hat.

Mit der Ernennung wird dem Ehrenmitglied Beitragsfreiheit gewährt.

4. Voraussetzungen für die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer sich mindestens über ein Jahrzehnt hinweg in vorbildlicher Tätigkeit in der Vereinsführung herausragende Verdienste um den Verein erworben hat.

Mit der Ernennung wird dem Ehrenvorsitzenden Beitragsfreiheit gewährt.



Satzung TuS Holzhausen 1908 e.V.

5. Sonstige Ehrungen und Regelungen

6.1 Goldene Hochzeiten (50 Jahre), Diamantene Hochzeit (60 Jahre), Gnadenhochzeit (70Jahre)

- Präsentkorb im Wert von 25,00 € und Glückwunschkarte
- Übergabe durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes

6.2 Geburtstage

- Zusätzlich für die Geburtstage 70, 75, 80, 85, 90, 95, 100, etc. Präsentkorb 25,00 €

6.3 Konfirmationen

- Glückwunschkarte

6.3 Hochzeiten, Geburten

- Glückwunschkarte
- Geschenke werden durch den Vorstand festgelegt.

6.4 Sterbefälle

- Trauerkarte mit 25,00 €, mind. einer aus dem geschäftsführenden Vorstand sollte bei der Trauerfeier anwesend sein.
- Bei Ehrenmitgliedern Trauerkarte mit 25,00 € oder alternativ Niederlegung eines Kranzes falls dies gewünscht. Hierzu werden 3 Personen aus dem Vorstand benannt, wobei mind. einer dem geschäftsführenden Vorstand angehören sollte. Kurze Würdigung am Grab.